

A b ä n d e r u n g s a n t r a g der FPÖ - Landtagsabgeordneten Mag. Dietbert Kowarik und Ing. Udo Guggenbichler MSc zu dem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz) erlassen wird, eingebracht in der Landtagssitzung am 24. Juni 2021 zu Post 11, betreffend Verhinderung der Einschränkung des Förderberichts

In § 5. Abs.3 zweiter Satz und Abs.4 schränkt der Gesetzesentwurf die im Förderbericht zu veröffentlichenden Informationen entscheidend ein. Die Zustimmung des Förderwerbers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. a und Artikel 9 Abs. 2 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung) würde die umfassende Datenverarbeitung ermöglichen. Die Zustimmung des Förderwerbers zur Rückfrage bei anderen Rechtsträgern ermöglicht die Abklärung entsprechender Informationen. Die Zustimmung des Förderwerbers zur Veröffentlichung seines Ansuchens oder Antrags ermöglicht die transparente Darstellung aller Förderansuchen. Daher sollten diese Zustimmungspflichten jedenfalls auch in allen Förderrichtlinien enthalten sein.

Mit der Zustimmung zur Veröffentlichung aller Informationen, die mit dem (auch abgelehnten) Ansuchen oder Antrag des Förderwerbers im Zusammenhang stehen, erübrigen sich die in § 5 Abs. 3 2. Satz und Abs. 4 vorgesehenen Einschränkungen. Diese wären umfassender Transparenz hinderlich.

Zudem wäre endlich auch die Information über abgelehnte Förderersuchen und -anträge zugänglich.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

### A b ä n d e r u n g s a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Magistratsdirektion der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eing. 24. JUNI 2021
PG-L-773020-2021-UFP/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Transparenz von Förderungen der Stadt Wien (Wiener Fördertransparenzgesetz) erlassen wird, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Paragraph 4 Abs. 2 wird um die Ziffer 13. wie folgt ergänzt:

„13. Verpflichtung des Förderwerbers zur Einwilligung zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, zur Einholung aller Auskünfte bei anderen Rechtsträgern im Sinne des § 3 und zu der Veröffentlichung aller Informationen, die mit dem (auch abgelehnten) Ansuchen oder Antrag des Förderwerbers im Zusammenhang stehen“

2. Der Absatz 2 des § 5 erhält eine weitere lit. 5. Wie folgt:  
„5. abgelehnte Förderersuchen und -anträge“
3. Im 2. Satz des dritten Absatzes des § 5 wird die Wortfolge „ohne Personenbezug“ ersatzlos gestrichen.
4. Der Absatz 4 des § 5 wird ersatzlos gestrichen.

*Handwritten signatures and initials:*

- Top right: *J. von Amur* and *Stph*
- Middle left: *DS*
- Middle center: *metu*
- Middle right: *ab*
- Bottom left: *zsg.*
- Bottom center: *D. Bräu*